

Wie können wir erreichen,
dass der Tierhilfverein Kellerranch e.V.
Not leidenden oder in Not geratenen
Tieren auch dann noch Hilfe leisten
kann, wenn wir selbst
nicht mehr da sind?

Durch ein Testament.



Ausführliche und weitergehende Informationen sowie Beispiele finden Sie auch in der Broschüre „Tierschutz hat Zukunft – mit Ihrem Testament“ des Deutschen Tierschutzbundes e.V., die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Tierhilfverein Kellerranch e.V.
Im Wasserlauf 3
64331 Weiterstadt
Telefon: 0177-2403211
kontakt@kellers-ranch.de
www.kellers-ranch.de

Spendenkonto
Frankfurter Volksbank Rhein/Main
IBAN: DE63 5019 0000 0000 4589 70
BIC: FFVBDEFF



TESTAMENT

ZUGUNSTEN
IHRES TIERSCHUTZVEREINS
VOR ORT

*Tiere schützen -
wird immer notwendiger werden*



Viele Menschen entscheiden sich dafür, dass das von ihnen in ihrem Leben Erarbeitete sinnvoll in die Zukunft wirken soll.

Wenn Sie den Tierhilfverein Kellerranch e.V. als Erbe einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken, zeigen Sie Ihre Liebe zu den Tieren und geben ihm auch für die Zukunft eine sichere Basis. Die uns anvertrauten Tiere haben keine Lobby. Sie brauchen uns, unseren Schutz und unseren Einsatz. Denn der Gnadenhof, der in Jahrzehnten aufgebaut und tiergerecht erweitert wurde, sowie das in 2014/2015 neu gebaute Tierheim soll auch noch in Jahren und Jahrzehnten für in Not geratene Tiere geöffnet sein. Dafür wird Jahr für Jahr, ganz nüchtern gesagt, Geld benötigt.

Eine letztwillige Verfügung zugunsten des Tierhilfvereins Kellerranch e.V. vervielfältigt die im Leben gezeigte Tierliebe. Hinterlassene Tiere finden bei uns, sofern Sie dies festlegen, selbstverständlich eine sichere Obhut und wir sorgen auch gegebenenfalls mit unserer langen Erfahrung für ein neues, schönes Zuhause.

Gut zu wissen

Ihre Erbschaft oder Ihr Vermächtnis kommen ohne Steuerabzug zu 100 % den Tieren zugute, denn wir sind als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt und müssen daher keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer zahlen.

Ein Testament kann privatschriftlich (eigenhändig) oder öffentlich (vor einem Notar) errichtet werden, der es nach Ihren Vorstellungen und Wünschen abfasst.



Gedenkstein der verstorbenen Kellerranch Gnadenhof-Tiere

Foto: Alfred Günkel

Wichtig: Das notarielle Testament spart Ihren Erben viel Geld, Mühe und Zeit.

Wer aufgrund Gesetzes oder privaten Testaments erbt, benötigt zum Nachweis seines Erbrechts meist einen Erbschein. Ein solcher Erbschein ist obligatorisch, wenn ein öffentliches Register wie das Grundbuch oder das Handelsregister entsprechend der Erbfolge zu berichtigen ist. Banken verlangen zur Verfügung über Guthaben oder Wertpapiere grundsätzlich ebenfalls die Vorlage eines Erbscheins; entsprechendes gilt bei Versicherungen.

Die notarielle Verfügung von Todes wegen ersetzt normalerweise den Erbschein und spart Ihren Erben die damit verbundenen relativ hohen Kosten. Ein Erbschein kostet den Erben etwa doppelt so viel, wie Sie ein notarielles Einzeltestament gekostet hätte! Von daher kommt die rechtzeitige Errichtung einer notariellen Verfügung oft deutlich billiger als das Zuwarten oder das Ausweichen auf das nur vermeintlich kostenlose private Testament. Auch das Testament beim Anwalt kann die Erbscheinkosten nicht sparen.

Und: Der Erbe kann sein Erbrecht mit Hilfe des notariellen Testaments im Handumdrehen nachweisen. Bis ein Erbschein erteilt ist, können dagegen Monate verstreichen.

Notarkosten bei Testament und Erbvertrag**

Bei folgenden Geschäftswerten beträgt z.B. die Gebühr:

| Geschäftswert | Einzeltestament | gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag |
|---------------|-----------------|---|
| 10.000,- € | 75,- € | 150,- € |
| 25.000,- € | 115,- € | 230,- € |
| 50.000,- € | 165,- € | 330,- € |
| 250.000,- € | 535,- € | 1.070,- € |
| 500.000,- € | 935,- € | 1.870,- € |

Hinzu kommen Schreibauslagen und sonstige Auslagen wie Porto, Telefon- und Faxgebühren sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung im zentralen elektronischen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer fällt dort eine einmalige Gebühr von € 15,- pro Erblasser an. Zusätzlich fallen € 75,- für die Hinterlegung beim Amtsgericht an. Damit ist sichergestellt, dass Ihre Verfügung im Ernstfall nicht übersehen wird – auch wenn außer Ihnen und dem Notar niemand von ihr wissen sollte!

***) Quelle: www.commerzbank.de/vorsorgen-versichern/wissen/notarkosten-testament/; Stand 24.02.2025